



Sie wollen mehr Informationen?  
Dann schauen Sie auch in unsere

**Wissensdatenbank!**

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank) oder [www.wko.at/wdb](http://www.wko.at/wdb)

**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
17.08.2017

### Die Top-Ten-Fragen zur Geldwäsche und Gewerbeordnung Checkliste/Leitfaden für Gewerbetreibende

1. Wer ist betroffen? ..... 2
2. Was muss ich vorab machen? ..... 2
3. Wann muss ich die Sorgfaltspflichten als Gewerbetreibender beachten? ..... 2
4. Welche (vereinfachten) Sorgfaltspflichten treffen mich konkret? Bzw was muss ich beim Kunden überprüfen? ..... 2
5. Wann darf ich die vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden?..... 2
6. Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten? ..... 2
7. Was passiert, wenn ich die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht einhalten kann?.. 3
8. Wann muss ich den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden? ..... 3
9. An wen und in welcher Form melde ich einen Verdacht?..... 3
10. Was passiert, wenn ich keine Risikoanalyse mache, den Kunden nicht gehörig identifiziere oder eine notwendige Meldung unterlasse (Sanktionen)? ..... 3

**Hinweis:** Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie ([RL 2015/849](#)) war bis 26.6.2017 umzusetzen. Ein Teil - nämlich das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz für Kredit- und Finanzinstitute - ist bereits am 1.1.2017 in Kraft getreten. Zur [Regierungsvorlage der Geldwäschenovelle](#) betreffend weitere Materiengesetze (insbesondere zur Gewerbeordnung).

## 1. Wer ist betroffen?

Für mich als Gewerbetreibender gilt die **Gewerbeordnung (GewO)**, bin ich ein Finanz- oder Kreditinstitut, gilt das **Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)**.

## 2. Was muss ich vorab machen?

Ich muss eine **Risikoanalyse\*** erstellen - dh als Gewerbetreibender muss ich für mich eine schriftliche Zusammenfassung von Grundsätzen und Leitlinien erstellen, welche folgende Themen beinhaltet: Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken, Technologien, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung einschlägiger Vorschriften und Nennung eines Geldwäschebeauftragten.

\*Für die Risikobewertung wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemeinsam mit den Bundesländern branchenspezifische [Risikoerhebungsbögen](#) erstellt.

## 3. Wann muss ich die Sorgfaltspflichten als Gewerbetreibender beachten?

Ich muss die Sorgfaltspflichten beachten, ...

- ✓ wenn ich eine Geschäftsbeziehung begründe
- ✓ Wenn ich Bargeld iHv 10.000,- oder mehr entgegennehme und ein Handelsgewerbetreibender oder Versteigerer bin (außer ich bin **kein Handelsgewerbetreibender**, dann nur bei **gelegentlichen** Transaktionen iHv Euro 15.000,- oder mehr)
- ✓ wenn ich einen Geldwäscheverdacht habe (unabhängig von Befreiungen oder Schwellwerten)
- ✓ wenn ich an der Echtheit oder Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten zweifle

## 4. Welche (vereinfachten) Sorgfaltspflichten treffen mich konkret? Bzw was muss ich beim Kunden überprüfen?

- ✓ Ich muss meinen Kunden eindeutig identifizieren - **Know-your-customer-Prinzip** (amtlicher Lichtbildausweis, bei juristischen Personen → beweiskräftige Urkunden, Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, Vollmacht und Identität bei Stellvertretung)
- ✓ Ich muss den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung bewerten.
- ✓ Ich muss die Mittelherkunft feststellen (auf Plausibilität kontrollieren).
- ✓ Ich muss Transaktionen und Geschäftsbeziehungen überwachen.

## 5. Wann darf ich die vereinfachten Sorgfaltspflichten anwenden?

- ✓ wenn ich in meiner Risikoanalyse bestimmte Bereiche festgelegt habe, in welchen nur ein geringes Risiko besteht
- ✓ bei Kunden, Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanälen, bei welchen ich ein geringes Risiko nach bestimmten Risikofaktoren festgestellt habe (Anlage 7 zur GewO oder Auszug siehe Anhang)

**Hinweis:** Die Unterlagen zur Risikoanalyse und das Ergebnis sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

## 6. Wann bestehen verstärkte Sorgfaltspflichten?

Verstärkte Sorgfaltspflichten habe ich, wenn ich

- ✓ mit einer politisch exponierten Person zu tun habe oder

- ✓ ein erhöhtes Risiko in meiner Risikoanalyse anhand bestimmter Risikofaktoren oder Leitlinien der europäischen Aufsichten festgestellt habe.

Die verstärkte Sorgfaltspflicht umfasst:

- ✓ Ich stelle die Mittelherkunft fest.
- ✓ Ich überwache verstärkt laufend die Geschäftsbeziehung.
- ✓ zusätzlich bei PEP (und Familienmitglieder sowie Personen, die PEP bekanntermaßen nahestehen)
  - Ich habe ein Verfahren, mit welchem ich feststelle, ob es sich beim Kunden um eine PEP handelt (zB direkte Frage beim Kunden - schriftliche Erklärung und Eigeneinstufung des Kunden\*)
    - \* FV arbeitet an einer Vorlage
  - Ich hole die Zustimmung der Führungsebene ein, bevor eine Geschäftsbeziehung zu einer PEP eingegangen wird.

**Hinweis:** per Verordnung kann das BMWFV weitere Faktoren darlegen, die ein potenziell erhöhtes Risiko darstellen.

#### 7. Was passiert, wenn ich die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht einhalten kann?

- ✓ Ich darf die Geschäftsbeziehung nicht begründen.
- ✓ Ich darf keine Transaktionen abwickeln.
- ✓ Ich muss die Geschäftsbeziehung beenden.
- ✓ Ich muss den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden.

#### 8. Wann muss ich den Verdacht an die Meldestelle Geldwäsche melden?

Sobald ich (oder mein Geldwäschebeauftragter) Kenntnis oder einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung habe, muss alle verdächtigen Transaktionen melden (auch versuchte).

#### 9. An wen und in welcher Form melde ich einen Verdacht?

Die Meldung kann in Form des Meldeformulars erfolgen, oder auch per Email und Fax. Auch eine anonymisierte Meldung ist möglich.

Zum Meldeformular: <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Zuständig ist

Bundesministerium für Inneres Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Bundeskriminalamt Meldestelle Geldwäsche  Josef Holaubek Platz 1 A-1090 Wien	Bürozeiten: Mo-Fr, 09:00-17:00 Uhr  Fax: +43(0)1-24836 - 985290 Email: <a href="mailto:A-FIU@bmi.gv.at">A-FIU@bmi.gv.at</a>
--	---

#### 10. Was passiert, wenn ich keine Risikoanalyse mache, den Kunden nicht gehörig identifiziere oder eine notwendige Meldung unterlasse (Sanktionen)?

Ich erhalte eine Geldstrafe zwischen Euro 20.000 und Euro 5 Millionen. Im Falle eines besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes erfolgt unter Umständen zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung.

## 11. Anhang 7 und 8 - GewO - Regierungsvorlage 1667 d.B. XXV. GP - Geldwäschenovelle

### Potenziell geringes Risiko

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko nach § 365r Abs. 4 und Abs. 5:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
  - a) börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer auf Grund des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, in der jeweils geltenden Fassung, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind,
  - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
  - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringem Risiko nach Z 3.
2. Risikofaktoren bezüglich Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle:
  - a) Lebensversicherungsverträge mit niedriger Prämie,
  - b) Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
  - c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, wie beispielsweise die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbstständigenvorsorgebeiträgen durch Betriebliche Vorsorgekassen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
  - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
  - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).
3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:
  - a) Mitgliedstaaten,
  - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,
  - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
  - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (zB gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.“

### Potenziell erhöhtes Risiko

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell erhöhtes Risiko nach § 365s Abs. 5 und Abs. 6:

1. Risikofaktoren bezüglich Kunden:
  - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
  - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Z 3 ansässig sind,
    - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
  - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
  - e) bargeldintensive Unternehmen,
  - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
2. Risikofaktoren bezüglich Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle:
  - a) Banken mit Privatkundengeschäft,
  - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
  - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie zB elektronische Unterschriften,

- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3. Risikofaktoren in geographischer Hinsicht:

- a) unbeschadet durch die Europäische Kommission gemäß Art. 9 iVm Art. 64 der 4. Geldwäscherl erlassener delegierter Rechtsakte ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (zB gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
- d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.“

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.